InwesD e.V. | Am Coloneum 4 | 50829 Köln

Frau
[redacted] Referatsleiterin
Referat C I 2 „Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung“
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Nur per E-Mail: [redacted]

Am Coloneum 4
50829 Köln
www.inwesD.de

Telefon: [redacted]

Ihr Ansprechpartner:
[redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
C I 2 – 5012/032	15.07.2025	15.08.2025

Verbändeanhörung Referentenentwürfe zu den überarbeiteten Fassungen von Mantelgesetz und Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Sehr geehrte [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung der oben genannten Referentenentwürfe zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IED) in nationales Recht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und machen davon gerne Gebrauch.

Die Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V. (InwesD) begrüßt die Bemühungen des Gesetzgebers, das nationale Regelungswerk an die europäischen Vorgaben anzupassen. Für die Deponiebetreiber ist dies insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass in Kürze die Arbeiten an den BVT-Schlussfolgerungen für die Deponiewirtschaft („LAN BREF“) im Rahmen des Sevilla-Prozesses starten.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die vorgelegten Entwürfe in weiten Teilen über eine 1:1-Umsetzung der novellierten IED hinausgehen. Die neuen Anforderungen sind ausschließlich auf IED-Anlagen anzuwenden und müssen für Nicht-IED-Anlagen unberücksichtigt bleiben. Bei der Umsetzung sind alle europarechtlich möglichen Spielräume zu nutzen, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern vielmehr zu beschleunigen. Weiterhin muss klargestellt werden, dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen nicht unmittelbar gelten.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass das gerade von der EU-Kommission zur Anhörung vorgelegte Papier zur Auslegung der IED-Änderungen inhaltlich Berücksichtigung finden muss, zumal darin scheinbar stringente Forderungen vielfach relativiert werden.

1. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

§ 36 Erteilung, Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen

§ 36 E-KrWG enthält zusätzliche Einschränkungen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 KrWG bzw. der Plangenehmigung nach Abs. 3. Diese sollen gem. § 36 Abs. 1a E-KrWG von nun an nur noch erteilt werden, wenn die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird; materielle Ressourcen effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung, und ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird.

Zu Erfordernis 1: Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie.

Deponien sind keine industriellen Fertigungsanlagen, die Energie als Produktionsfaktor nutzen. Deponien dienen als Schadstoffsenke für belastete und ausgeschleuste Materialien, die dem Stoffkreislauf sicher und dauerhaft entzogen werden müssen. Dies erfordert mitunter die Verwendung von Energie. Strom wird dabei in erheblichem Umfang nur zu dem Zweck verwendet, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (z.B. Sickerwasserreinigung, Gasfassung und –verwertung). Dabei erzeugen viele Deponien ihren eigenen Strom, sei es durch die Behandlung von Deponiegas oder durch die Nutzung von Photovoltaik.

Der nun in § 36 Abs. 1a Nr. 1 E-KrWG enthaltene Wortlaut „die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie (…) **ausgeweitet**“ geht jedoch über den eindeutigen Wortlaut der novellierten IED hinaus, wo lediglich von „wird nach Möglichkeit vorangetrieben“ (Art. 11 f IED) die Rede ist. Der aktuelle Vorschlag geht somit über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus. Es steht schon dem Entsorgungsauftrag der Deponien entgegen, dass Deponien nach der IED nur noch dann genehmigt werden, wenn sie die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien ausweiten. Deponien sind in erster Linie Einrichtungen zur Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen und keine Kraftwerke. Sollten sich Deponiebetreiber aufgrund individueller Möglichkeiten vor Ort entscheiden, selbst Strom zu produzieren, ist das eine individuelle Entscheidung, die sehr stark von den lokalen Gegebenheiten abhängt, etwa der Verfügbarkeit – stetig abnehmender Mengen – von Deponiegas oder den Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaikanlage. Eine Verpflichtung dazu darf jedoch in keiner Weise begründet werden. Auf diese Weise würden Deponiebetreiber womöglich zu unwirtschaftlichen Investitionen verpflichtet, die die Entsorgungskosten erhöhen und im Zweifel eine unwirtschaftliche oder ökologisch nachteilige (Nach-)Nutzung der rekultivierten Deponieoberfläche darstellen. Im Übrigen verbietet sich z.B. die Installation einer Photovoltaikanlage bereits technisch auf allen aktiven Ablagerungsflächen. Eine derartige Forderung käme einer „objektiven Unmöglichkeit“ gleich!

Zu Erfordernis 2: Effiziente Nutzung materieller Ressourcen, auch durch Wiederverwendung

Die InwesD begrüßt das Erfordernis. Dies setzt in der Praxis jedoch auch voraus, dass Deponiebetreibern entsprechende Materialien als Deponieersatzbaustoffe zur Verfügung stehen (neben mineralischen Ersatzbaustoffen z.B. auch durch die BAM zugelassene Kunststoffdichtungsbahnen, die die Anforderungen an die Langzeitstabilität erfüllen – heute noch ein Widerspruch in sich, die Beispiele sind fortsetzbar).

Zu Erfordernis 3: Umweltmanagementsystem

§ 36 Abs. 1a Nr. 3 E-KrWG führt eine Verpflichtung zur Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) für IED-Deponien ein. Unter die IED fallen jedoch bereits Deponien ab einer Gesamtkapazität von 25.000 t. Diese Regelung erscheint uns massiv überzogen. Deponien mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t sind sehr kleine Anlagen. Diese sind in der Regel (gerade bei Inert-Abfällen) mit wenig Personal ausgestattet. Ab dieser Größenordnung bereits eine Einführung eines Umweltmanagementsystems zu fordern, wird insbesondere die kleinen Anlagen vor **erhebliche personelle und wirtschaftliche Probleme** stellen. Möglicherweise wären sogar Insolvenzen derartiger kleiner Deponien in privater Trägerschaft zu befürchten; dies mit der Konsequenz, dass weitere Maßnahmen dem Fiskus zur Last fallen.

Gem. Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED muss der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen. Damit wird deutlich gemacht, dass sich der Umfang des UMS an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie und ist Ausdruck des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**. Insofern fordern wir den Gesetzgeber auf, Kleinstdeponiebetreiber, für die ebenfalls bereits umfassenden Berichtspflichten nach KrWG und DepV bestehen, nicht auch noch mit der Einführung eines UMS zu belasten; dies erst Recht im Hinblick auf die Einforderung zertifizierter Systeme..

Dies gilt insbesondere, weil eine Entlastung durch Wegfall von ebenfalls kostenintensiven behördlichen Überwachungen (Umweltinspektionen) nicht zu erkennen ist. Die verpflichtende Einführung von UMS für Kleinstdeponien kann sich negativ auf die Verfügbarkeit regionalen Deponievolumens auswirken. Der Wert von 25.000 t Gesamtkapazität wird in der behördlichen Praxis auf das Gesamtvolumen der Deponie bezogen. Dies ist für Deponien keine sinnvolle Größenordnung. Wir fordern daher, den Begriff der „Gesamtkapazität“ so zu definieren, dass er auf die **jährliche Verfüllmenge** zu beziehen ist.

Zudem muss eine Regelung eingeführt werden, dass für Deponien mit einem Umweltmanagementsystem nicht zusätzlich auch noch eine Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) erforderlich ist, um **kostspielige Redundanzen ohne Mehrwert** zu vermeiden. Hierzu muss es auch in dem untergesetzlichen Regelwerk als gleichwertig verankert werden. Gleiches gilt für eine etwaige Zertifizierung nach EMAS oder ISO 14001. Da bereits heute die branchenspezifischen Komponenten eines Umweltmanagements bei der Zertifizierung der Entsorgungsfachbetriebe durch die Gutachter verlangt werden, ist dieser Schritt gerechtfertigt und entspräche auch den europäischen Vorgaben. Der Gesetzgeber muss **Doppelregulierungen bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht vermeiden**, welche keinen Mehrwert darstellen. Die Zertifizierer freuen sich heute schon und sind in ihrer Kreativität völlig ungebremst, zu erklären, dass dies auch unbedingt so sein müsse.

Auch sollte beachtet werden, dass mit der geplanten Neuerung auf die DAkkS-Prüfer knapp 14.000 IED Anlagen zukommen, welche bis 1.7.2027 ein Umweltmanagementsystem etabliert und auditiert haben müssten. Selbst ohne die Einführung von ISO 14001 oder EMAS wird die externe Zertifizierung des bis dato internen Audits nach IED zum Pflichtprogramm, das allein bereits einen **gewaltigen Mehraufwand für Unternehmen, Behörden und Auditoren** darstellt.

Aktuelle Anfragen im Verband aufgrund von Forderungen einzelner Bezirksregierungen bei uns bestätigen, dass derartige Klarstellungen unbedingt erforderlich sind.

§ 40 Stillgelegte Deponien

Es bedarf einer Klarstellung hinsichtlich bereits stillgelegter Deponien, z.B. in § 40 KrWG, dass Anforderungen aus der IED nicht gelten für Deponien, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden nationalen Umsetzung der novellierten IED oder etwaiger zukünftiger BVT-Schlussfolgerungen bereits nach nationalem Recht stillgelegt worden sind. Das neue Rechtsregime der IED entfaltet somit **keine Rückwirkung auf Altdeponien**. Insofern können auch keine neuen BVT-Schlussfolgerungen auf solche Deponien Anwendung finden, die im Zweifel bereits seit Dekaden geschlossen sind, vgl. hierzu auch die Bestandsschutzregelung des § 26 DepV. Eine einmal stillgelegte Deponie befindet sich in der Nachsorgephase und es werden Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung durchgeführt. Neue Anforderungen an diese Deponien sind somit weder rechtsstaatlich zulässig, noch faktisch umsetzbar, da man wohl kaum einen einmal abgedichteten Deponiekörper, der belastete Abfälle emissionssicher abkapselt, wieder öffnen würde.

§ 42 Zugang zu Information

Die neuen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsfristen in § 42 KrWG sollten nur für IED-Deponien gelten. Mit dem gewählten Vorgehen wird über eine 1:1-Umsetzung der IED hinausgegangen. Dies sollte vermieden werden.

§ 43a Anforderungen an Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

Wir begrüßen, dass die Anforderungen der IED nur für IED-Deponien gelten sollen und befürworten somit grundsätzlich die Einführung der neuen §§ 43a ff. E-KrWG.

Neue Anforderungen nach IED und BVT-Schlussfolgerungen nicht für genehmigte Deponien

Die neuen Vorgaben der novellierten IED und etwaiger zukünftiger BVT-Schlussfolgerungen dürfen **keine Rückwirkung auf bereits bestandskräftig genehmigte Deponien und Deponieabschnitte** haben. Deponien durchlaufen einen langwierigen Planungsprozess über alle Lebensphasen einer Deponie hinweg. Anforderungen an Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase werden dabei bereits verbindlich in der Planfeststellung oder -genehmigung festgelegt, vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 9, Nr. 11 DepV, die Voraussetzung für den Deponiebetrieb ist. Der Deponiebetreiber plant Betrieb, Stilllegung und Maßnahmen zur Nachsorge des Deponiestandortes somit bereits mit der Planung der Deponie. Es werden Gutachten eingeholt und investitionsintensive Vorkehrungen getroffen und die Planungen zu Betrieb, Stilllegung und Nachsorge stehen dabei bereits verbindlich mit der Genehmigung der Deponie fest. Dies hat einen guten Grund: Der Deponiebetreiber muss bereits während des Betriebs der Deponie Sicherheiten für Stilllegung und Nachsorge bringen und Rückstellungen bilden. Dies setzt voraus, dass er die Kosten und den damit verbundenen Aufwand abschätzen kann. Zudem werden regelmäßig Baumaßnahmen, der ganze Deponiebau oder sogar der Betrieb der Deponie an dritte vergeben. Dies setzt voraus, dass der

Deponiebetreiber sicher weiß, welche Anforderungen an seine Deponie gestellt werden. Der Deponiebetreiber muss daher unbedingt einen entsprechenden **Vertrauensschutz auf die Wirksamkeit seiner Planfeststellung oder -genehmigung** haben. Deponien sind komplexe technische Bauwerke mit umfassenden technischen Elementen. Zukünftige Anforderungen an Deponiebau, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge sind im Zweifel äußerst kostenintensiv und werden womöglich die Wirtschaftlichkeit der ganzen Deponie in Frage stellen. Die Anwendung neuer Anforderungen der IED und neuer, gegenwärtig noch nicht vorhandener BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Deponien muss deshalb mit **umfassendem Bestandsschutz erfolgen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten**. Ein Deponiebetreiber kann schlecht im Nachhinein die Basisabdichtung neu bauen oder Abfälle ausbauen, wenn BVT-Schlussfolgerungen neue Anforderungen stellen sollten. Darüber hinaus wird er dafür regelmäßig nicht die erforderlichen Rücklagen gebildet haben. Eine Aufweichung des Bestandsschutzes der Genehmigungen verbietet sich somit nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen des Vertrauensschutzes, sondern würde auch **zur Insolvenz vieler Deponiebetreiber** mit daraus folgenden immensen Kosten - im Zweifel für die öffentliche Hand - führen. Darüber hinaus werden neue Vorgaben für bereits in Betrieb befindliche Deponien, etwa an die Basisabdichtung oder den eingebauten Abfall, regelmäßig faktisch nicht umsetzbar sein.

Keine Einschränkung der Deponiesicherheit aufgrund von Umweltleistungen

Zukünftig werden in den BVT-Schlussfolgerungen europaweit gültige **Bandbreiten für den Rohstoff-, Wasser- und Energieverbrauch** festgelegt - sogenannte Umweltleistung. In Bezug auf Deponien ist darauf hinzuweisen, dass Deponien ihren Rohstoff- und Energieverbrauch nicht wie andere industrielle Anlagen steuern können, sondern sich dieser zwangsläufig aus den deponietechnischen Notwendigkeiten einer sicheren und vorschriftsgemäßen Beseitigung von Abfällen ergibt. So wird wohl kaum gewollt sein, dass etwa der Energieverbrauch einer Sickerwasserbehandlungsanlage, der aufgrund besonderer Gegebenheiten einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, zu reduzieren ist z.B. mit der Konsequenz nicht ausreichender Wasserqualität; dies wäre einerseits nicht zulässig und kann ernsthaft ja wohl so auch nicht interpretiert werden (siehe hierzu auch FAQ-Anhörung der Kommission).

Gleiches gilt für den Materialverbrauch auf Deponien. Es darf keine Einschränkung der Deponiesicherheit aufgrund des Überschreitens von sog. Umweltleistungen geben. Dies ist in § 43a Abs. 1 Nr. 2 E-KrWG entsprechend zu vermerken.

Keine unmittelbare Anwendung der BVT-Emissionsgrenzwerte ohne nationale Umsetzung

Gem. § 43a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 E-KrWG ist nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung **unverzüglich** zu gewährleisten, dass bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengst möglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Umweltleistung der Anlage insgesamt beitragen.

Die Regelung bedeutet eine **unmittelbare Anwendung der BVT-Emissionsgrenzwerte**, ohne dass es eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf. An dieser Stelle ist jedoch zu beachten, dass sich die Pflicht zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen an den **nationalen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber als Adressaten** richtet. Es ist nicht von einer verbindlichen und automatischen unmittelbaren Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen auszugehen, weil die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung verfügen (EuG, Beschluss v.13.12.2018- Rs.: T-739/17, Rn.113). Gegenwärtig ist nicht abzusehen, wie genau Emissionsgrenzwerte ausgestaltet sein werden. Es ist daher auch nicht sinnvoll, die nationalen Stellen, die Emissionsgrenzwerte für Deponien festlegen sollen, ohne nationale Konkretisierung zur Anwendung der BVT-Emissionsgrenzwerte zu Verpflichten; dies insbesondere dann nicht, wenn man sie weder kennt, noch weiß, ob sie potentiell im Widerspruch zu anderen Zielen oder Regelungen stehen.

Dafür spricht ferner die **Notwendigkeit einer einheitlichen nationalen Auslegung und Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen**. Behördliche Alleingänge und abweichende Einzelfallentscheidungen bei der Vorabanwendung von BVT-Schlussfolgerungen sind im Hinblick auf **wünschenswerte bundeseinheitliche Vorgaben für den Ermessensspielraum** zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als die Vorabanwendung der BVT-Schlussfolgerungen womöglich teure Investitionen nach sich zieht, die bei einer andersartigen Umsetzung vielleicht technisch oder sogar ökologisch nicht erforderlich gewesen wären. Die unmittelbare Anwendung der Emissionsgrenzwerte **mindern zudem den Handlungsdruck auf den Verordnungsgeber**, die BVT-Schlussfolgerungen zeitnah in nationales Recht umzusetzen. Es kann nicht sein, dass die Anlagenbetreiber mit den Kosten einer durch den Verordnungsgeber verursachten **Rechtsunsicherheit** belastet werden; und das weit im Voraus, bevor Betreiber und Verordnungsgeber überhaupt wissen, was auf sie zukommt. Das wäre ein „Blanko-Scheck“, dem wir sicher entgegentreten werden. Deponiebetreiber dürfen nicht für eine mangelnde Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht in Haftung genommen und unnötigen **Umsetzungs- und Investitionsrisiken** ausgesetzt werden.

Verhältnismäßige Emissionsgrenzwerte im Rahmen zulässiger Bandbreiten

§ 43a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 E-KrWG sieht vor, dass innerhalb der BVT-Emissionsbandbreiten die strengst möglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden. Diese **Vorfestlegung auf den strengst möglichen Emissionsgrenzwert** ist vor dem Hintergrund, dass Emissionsbandbreiten aufgrund einer Vielzahl von Erwägungen von internationalen Expertenrunden im Rahmen von BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden, abzulehnen. Es mag durchaus **sinnvolle Abweichungen** vom strengst möglichen Emissionsgrenzwert geben, die auf lokalen Besonderheiten eines Deponiestandortes beruhen oder auf Erwägungen, die nicht durch ein anderweitiges Schutzgut abgebildet werden. Gegenwärtig liegen noch keine BVT-Schlussfolgerungen für die Deponiewirtschaft vor. Es ist aus unserer Sicht daher nicht absehbar, welche konkrete Folgen die in § 43a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 E-KrWG getroffene Vorfestlegung hat. Vor diesem Hintergrund halten wir die getroffene Regelung **weder für sinnvoll, noch für praktisch umsetzbar. Außerdem würde eine solche Regelung juristisch dem Bestimmtheitsgrundsatz zuwider laufen. Es würde etwas geregelt, was noch gar nicht bestimmt ist und materiell erst in der Zukunft erfolgt.** Dies gilt umso mehr, als die neuen Emissionsgrenzwerte unverzüglich gelten sollen, was wir ebenfalls aus den o.g. Gründen ablehnen. Zudem haben Deponien die Besonderheit, dass

ihre Emissionen zuvorderst (z.B. im Hinblick auf Deponiegas) nicht auf aktueller Tätigkeit beruhen, sondern auf den Ablagerungen vergangener Jahre und Jahrzehnte. Aus diesem Grund ist die Nutzung von Emissionsbandbreiten bereits auf Tatbestandsebene und nicht erst im Rahmen einer Ausnahme sinnvoll, um den Gegebenheiten einer bestimmten Deponie gerecht zu werden.

Im Hinblick auf **einheitliche Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union** regen wir an, nach den BVT-Schlussfolgerungen zulässige Emissionsbandbreiten auch für das nationale Recht zu übernehmen. Schärfere Grenzwert in Deutschland führen wieder zwangsläufig zu **höheren Deponiekosten und somit zu einer höheren Belastung der Abfallerzeuger**, insbesondere von Baulastträgern und der Wirtschaft.

Rechtssicherheit für Deponien: Kürzere Umsetzungsfrist für nationalen Verordnungsgeber

Nach § 43a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 E-KrWG soll bei bestehenden Deponien innerhalb von zwei Jahren eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Rechtsverordnung erfolgen. Diese Frist muss analog zum BImSchG, § 7 Abs. 1a Satz Nr. 1 **auf ein Jahr verkürzt werden**. Denn nur bei einer solchen kürzeren Frist ist es für die Anlagenbetreiber zumutbar möglich, ihre Deponie an ggfls. bundesweit einheitliche neue Emissionsgrenzwerte und verbindliche Spannen für Umweltleistungen anzupassen. Für Deponiebetreiber ist sonst der Umsetzungszeitraum zu kurz, wenn die BVT-Schlussfolgerungen erst kurz vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist in nationales Recht umgesetzt werden und dem Deponiebetreiber sodann keine Zeit mehr bleibt, sich an die spezifische nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung anzupassen. Aus diesem Grund darf die Fristberechnung von zwei Jahren auch erst mit der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht beginnen.

Wenn sich der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nach Verabschiedung der BVT-Schlussfolgerungen auf EU-Ebene zwei Jahre Zeit lässt, diese in nationales Recht umzusetzen, sind von einer Gesamtübergangsfrist für Betreiber von nach unserem Verständnis 4 Jahren dann nur noch zwei Jahre übrig sind. Das kann bei wesentlichen Änderungen zu kurz sein. Dies gilt umso mehr, als die nationale Umsetzung erfahrungsgemäß ohnehin erst mit deutlicher Verspätung erfolgt. So wurde der Vier-Jahres-Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindende Vorschriften (Rechtsverordnung oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften) in den letzten Jahren oftmals kaum eingehalten oder sogar überschritten (Bsp. 17. BImSchV zur Umsetzung Waste Incineration BREF; Anpassung Anhang 23 und 27 AbwV zur Umsetzung Waste Treatment und Waste Incineration BREF).

Zudem wird mit einer Verkürzung der Umsetzungsfrist für den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber der Zeitraum verkürzt, in dem Behörden bei Änderungsgenehmigungen auf Basis individueller Einzelfallentscheidungen die BVT-Vorgaben umsetzen würden und dabei einen Flickenteppich verschiedener Anforderungen entstehen würde – verbunden mit dem Risiko, dass die tatsächliche Umsetzung in nationale Regelungen davon erheblich abweicht und unter Zeitdruck nachgearbeitet werden muss. Diese Zeitspanne muss im Sinne der Rechtssicherheit und -einheitlichkeit so kurz wie möglich gehalten werden. Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass **die Umsetzung schneller und zwar innerhalb eines Jahres erfolgen muss**; dies allerdings im Kontext mit der europäischen Umsetzung, um Wettbewerbsnachteile für Deutschland zu vermeiden.

Angemessene und verhältnismäßige Umsetzungsfristen auch für Bestandsdeponien

Gem. § 43a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 E-KrWG ist vorgesehen, dass bestehende Deponien die Emissionsgrenzwerte und Spannen für Umweltleistungen der Rechtsverordnung innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen einhalten müssen. Deponiebetreiber müssen jedoch eine **angemessene Zeit zur Umsetzung der nationalen Implementierung der BVT-Schlussfolgerungen** haben. Zudem muss sich eine Fristberechnung dafür nach dem Zeitpunkt der nationalen Umsetzung richten, s.o.

Sollte der Fristbeginn nicht an den Zeitpunkt der nationalen Umsetzung geknüpft werden, ist der Umsetzungszeitraum von vier Jahren zu kurz, insbesondere, wenn absehbar ist, dass die BVT-Schlussfolgerungen erst kurz vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist, wenn überhaupt, in nationales Recht umgesetzt werden. Dem Deponiebetreiber bleibt sodann nicht genügend Zeit, sich an die spezifische nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung anzupassen.

Doch selbst wenn unmittelbar nach Erlass der BVT-Schlussfolgerung mit der Umsetzung durch den Deponiebetreiber begonnen würde, könnte dies für einige Deponiebetreiber zu kurz sein, etwa wenn für die Umsetzung eine Änderung des Planfeststellungsbescheides erforderlich ist. Auch aus diesen Gründen plädieren wir dafür, alle Fristen an die BVT-Umsetzung in nationales Recht anzuknüpfen und hier dann eine Vier-Jahres-Frist vorzusehen. Alternativ müssten die Regelungen des Planfeststellungsverfahrens – auch für die Behörden – verbindlich gestrafft werden.

§ 43b Nebenbestimmungen zur Planfeststellung und Plangenehmigung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

Rechtssichere Kriterien zur Berechnung der Verhältnismäßigkeit von Emissionsgrenzwerten

§ 43b Abs. 2 E-KrWG sieht vor, dass abweichend von § 43a Abs. 1 E-KrWG in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte, verbindliche Spannen für die Umweltleistung und Fristen festgelegt werden können, wenn wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen unverhältnismäßig wäre. Als Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit wurden in Anhang 6 E-KrWG 1:1 die Kriterien aus Anlage 2 E-BImSchG übernommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir **unzählige offene Fragen** hinsichtlich dieser von den Betreibern vorzunehmenden Berechnungen sehen. Es fehlen eindeutige, transparente und nachvollziehbare Rechengrößen für die Umrechnung eines Umweltvorteils in Euro. In der Praxis wird die Regelung zu einem **weiteren, umfangreichen Betätigungsfeld für diverse Gutachter und Gegengutachter** führen. Da hier vieles spekulativ ist, kann jede Berechnung auch angegriffen werden. Gleiches gilt für die in Anhang II der novellierten IED genannten Kriterien.

Nicht nur die Betreiber werden hiermit überfordert sein, sondern auch die zuständigen Genehmigungsbehörden. Es wird zu einem **Flickenteppich unterschiedlicher Anwendungs- und Auslegungsregelungen** kommen, die von den jeweiligen Behördenmitarbeitern geprägt sind. Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind daher **klare und rechtssichere Kriterien** vorab festzulegen, wenn eine Vielzahl von Gerichtsverfahren vermieden werden soll und damit Verfahrensökonomie gegeben wäre. Diesbezüglich jetzt zu handeln, ist eine vernünftige Chance.

Ausnahmekatalog vervollständigen

Im KrWG sollte das in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen im Ausnahmekatalog ergänzt werden. Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich und geboten. § 43b E-KrWG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten um. Die Ergänzung der Kriterien „geographischer Standort" und „lokale Umweltbedingungen" fehlt bisher in § 43b E-KrWG und sind aufzunehmen, wenn wettbewerbliche Nachteile in Europa vermieden werden sollen, darf Deutschland nicht in einem „Überbietungswettbewerb" auf Regelungsmöglichkeiten verzichten,

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig womöglich strengere Emissionsgrenzwerte in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Es ist nicht absehbar, ob die IED-Deponien in Zukunft die Emissionswerte und Umweltleistungswerte werden einhalten können. Insofern könnten Ausnahmeregelungen sogar erhebliche Bedeutung erlangen, wenngleich Deutschland in der EU das ohnehin wohl nahezu strengste Deponierecht hat; also europarechtlich kein Grund, da zu Lasten Deutschlands auch noch mal kostenwirksam nachzulegen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass **auch Deponien in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet**. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten und könnte dazu führen, dass zu beseitigende Abfälle im EU-Ausland deponiert werden - unter Umständen bei niedrigerem Schutzniveau.

§ 43c Schadensersatz

Die Vorschrift ist zu unbestimmt, als dass sie als Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch dienen könnte. Die IED sieht vor, dass ein Verstoß gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorliegen muss (Art. 79a IED). Der pauschale Verweis auf § 36 Abs. 1 Nr. 1 a oder b KrWG i.V.m. den Schutzgütern des § 15 Abs. 2 KrWG / § 40 Abs. 2 KrWG ist nicht hinreichend bestimmt. Zudem sollte ein Schadensersatzanspruch Vorsatz auf Seiten des Betreibers voraussetzen. Ansonsten würde ein Deponiebetrieb noch über die heutige Situation hinaus völlig unkalkulierbar.

Aus der Kenntnis anderer Deponiestandorte in Europa fehlt uns das durch Erfahrung begründete Vorstellungsvermögen, dass der vorgesehene Schadensersatzanspruch faktisch durchsetzbar sein wird. Ergebnis würde dies jedenfalls einen weiteren Wettbewerbsnachteil zu Lasten Deutschlands bedeuten.

§ 47a Überwachung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 47a Abs. 1 E-KrWG verpflichtet die zuständige Behörde zur Überprüfung bestehender Planfeststellungen und -genehmigungen auf Grundlage neuer BVT-Emissionsgrenzwerte, Emissionswerte und Umweltleistungsgrenzwerte innerhalb von vier Jahren. Aus den oben genannten Gründen ist es völlig abwegig, innerhalb von vier Jahren - also womöglich bereits unmittelbar nach dem Erlass von BVT-Schlussfolgerungen – auch ohne nationale Umsetzung! – bestehende Planfeststellungen und -genehmigungen auf Grundlage der europäischen Vorgaben zu überprüfen.

Die Möglichkeit, diese Frist auf acht Jahre zu verlängern, § 47a Abs. 2 KrWG, begrüßen wir. Hier regen wir an, dass der nach Nr. 3 erforderliche Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation durch die **Aufnahme dieser in den Jahresbericht nach DepV** erfüllen kann, **um unnötige Doppelungen zu vermeiden**.

Gem. § 47a Abs. 7 hat der Deponiebetreiber der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten bereitzustellen. Wir regen an, dass auch diesen Berichtspflichten durch deren Aufnahme **in den Jahresbericht nach DepV** nachgekommen werden kann, um ebenfalls **unnötige Doppelungen zu vermeiden**. Dazu könnte eine Klarstellung in § 47a Abs. 7 S. 2 a.E. E-KrWG genügen „*oder in den Jahresbericht nach DepV aufgenommen wurden*". Es bestehen für Deponiebetreiber bereits diverse Dokumentations- und Berichtspflichten. Jede neue Berichtspflicht kostet viel Geld für nur mäßig vorhandene Ingenieurbüros und bindet zugleich Kapazitäten von Mitarbeitern, die in Zeiten eines allgemeinen Fachkräftemangels auch nur in beschränkten Umfang zur Verfügung stehen.

2. Änderungen an der DepV

Der Verordnungsentwurf sieht Änderungen der Deponieverordnung bei öffentlichen Bekanntmachungen (§ 21a DepV) vor. Zum einen wird die Pflicht zur Online-Bekanntmachung auf Plangenehmigungen ausgeweitet. Plangenehmigungsverfahren nach §35 Abs. 3 KrWG sind jedoch immer nur dann möglich, wenn mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Der Vorschlag zur Änderung von §21 a Abs. 1 DepV scheint den mit §10 UIG definierten angemessenen Rahmen für aktive und systematische Unterrichtung der Öffentlichkeit zu überschreiten. Angesichts dieser Überlegungen sollte die Beibehaltung der bestehenden Regelung des §21a der Deponieverordnung (DepV) bleiben, da sie eine angemessene Balance zwischen Informationszugang und Schutzmechanismen bietet. Deshalb ist unseres Erachtens die Ausweitung auf die Plangenehmigung („*und Plangenehmigung*") zu streichen.

Zum anderen erstreckt sich die Verpflichtung nunmehr auch auf Nebenbestimmungen sowie nachträgliche Anordnungen zur Entscheidung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Nebenbestimmungen für nicht fachkundige Bürger nur schwer einzuordnen sind und womöglich zu unbegründeten Widersprüchen führen, was den Genehmigungsprozess für Antragsteller und Behörde verzögert. Zudem gilt das bereits oben Gesagte. Wir regen daher an, die Erweiterung auf Nebenbestimmungen und nachträgliche Anordnungen ebenfalls zu streichen.

Die Ergänzung der DepV weitet diesen erweiterten Zugang zu Informationen im Internet auf diese Weise auch auf Deponien aus, die nicht unter die IED fallen. Die Maßnahme geht somit über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus und sollte entfallen.

3. 4. BImSchV

Die 4. BImSchV lässt im Hinblick auf Deponiegas unnötig Raum für Interpretationen, der zu Rechtsunsicherheit führt. Dies wird durch die vorgelegte Novelle nicht geändert. Zudem besteht zunehmend Handlungsbedarf im Hinblick auf die einheitliche und beschleunigte Genehmigung zum Betrieb von Schwachgasbehandlungs- und verwertungsanlagen, da die Methankonzentrationen und -mengen im Deponiegas aufgrund des Deponieverbotes für unbehandelte Siedlungsabfälle kontinuierlich sinken. Dies sollte angepasst werden.

Verbrennungsmotoren

In Anhang 1 des Entwurfs zur Novelle der 4. BImSchV werden die **Regelungen zur Verwertung und Beseitigung von Deponiegas** überarbeitet. Die Nummer 8.2.4 übernimmt die Regelung der bisherigen Nummer 8.1.2 zum Verbrennen von Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage. Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr sind demnach weiterhin gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigungspflichtig, für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW gilt nach wie vor das vereinfachte Verfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Emissionsgrenzwerte richten sich dann nach der 44. BImSchV.

Aufgrund **kontinuierlich zurückgehender Methanmengen** in den deutschen Deponien sinkt jedoch die Möglichkeit, Deponiegas mithilfe eines Verbrennungsmotors zu behandeln und somit klimaunschädlich zu machen. Aus diesem Grund werden **verstärkt Schwachgasmotoren** verwendet, die in Umfang, Leistung und Emissionen deutlich kleiner sind als bisherige Verbrennungsmotoranlagen zur Deponiegasbehandlung. Gegenwärtig gibt es faktisch jedoch keine Leistungsgrenze nach unten, die Schwachgasmotoren aus dem BImSch-Regime heraushält. Die rechtliche Systematik ist jedoch dergestalt, dass Anlagen nur genehmigungsbedürftig sind, wenn sie **bedeutend sind und eine Relevanz haben**. Dies gilt somit nicht für kleine Schwachgasmotoren, die als Nebenanlage der Deponie für die Restgasbehandlung zur Anwendung kommen. Wir regen daher an, in Nummer 8.2.4.2 E-4. BImSchV eine **Leistungsgrenze für Schwachgasmotoren – idealerweise 1 MW -** einzuziehen, ab denen die Emissionen aus diesen Anlagen nicht mehr bedeutend genug sind, eine Aufnahme in das BImSch-Regime zu rechtfertigen. Eine solche Bagatellgrenze passt zur Gesetzessystematik und würde zudem **diverse Auslegungsfragen bei der 44. BImSchV lösen**. Sie ist auch interessensgerecht, denn die Behandlung von Deponiegas mit einem Schwachgasmotor wird ausschließlich aufgrund der klimaschädlichen Methangehalte vorgenommen und nicht zur Energieerzeugung; diese ist nur Nebeneffekt.

Abfackelung

Die Regelung zur **Abfackelung** von Deponiegas soll von der Nummer 8.1.3 in die Nummer 8.2.5 überführt werden, wobei Notfackeln weiterhin richtigerweise ausgenommen bleiben. Der Wortlaut der Norm bleibt jedoch auch in der vorgelegten Novelle ungenau und wird weiterhin dazu führen, dass bei der Schwachgasfackel, aber insbesondere bei den nach dem Stand der Technik üblichen thermischen Behandlungsverfahren ohne Fackeleigenschaften, eine Genehmigungsbedürftigkeit nach der 4. BImschV diskutiert wird. Sollte diese bejaht werden, kommen verbreitet fälschlicherweise die Regelungen und Grenzwerte der TA Luft für Hochtemperaturfackeln zur Anwendung, die jedoch nicht für Schwachgasfackeln oder andere thermische Behandlungsverfahren gemacht worden sind. In der Praxis stehen Genehmigungsbehörden vor dem Problem, zunächst die Fackeleigenschaft gem. Nummer 8.1.3 (neu: 8.2.5) bejahen, die Fackeleigenschaft gem. TA Luft jedoch ablehnen zu müssen. Dies führt zu unnötigen Schwierigkeiten und Widersprüchen. Klarheit ist auch nicht durch den geänderten Wortlaut in der neuen Nummer 8.2 „Anlagen zur thermischen Behandlung“ geschaffen worden, weil Nummer 8.2.5 weiterhin noch von „Abfackeln“ spricht.

Wir regen daher an, den **Wortlaut der Nummer 8.2.5 auf die Hochtemperaturabfackelung von Deponiegas zu begrenzen**. Dies ist auch interessengerecht, da sowohl eine Schwachgasfackel

als auch alle anderen thermischen Behandlungsverfahren nach dem Stand der Technik keine bedeutenden Anlagen von Relevanz sind, die eine Anwendung des BImSch-Regimes rechtfertigen. Diese Verfahren haben einzig und allein die Aufgabe, klimaschädliches Restmethan unschädlich zu machen und verfolgen nicht den Zweck der Energie- oder Stromgewinnung.

Die Schwachgasfackel sowie die weiteren oben genannten Verfahren bedürfen damit keiner BImSch-Genehmigung mehr, sondern würde als Nebenanlage der Deponie gemäß Abfallrecht im Rahmen der Planfeststellung bzw. -genehmigung genehmigt. Dies erscheint umso plausibler, als die genannten Deponiegasbehandlungsverfahren ohne die Deponie gar nicht betrieben werden könnten. Im Abfallrecht richten sich die Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik, der für Deponiegas in der VDI Richtlinie 3899 Blatt 1 definiert wird. Dies ist auch die speziellere Regelung, da sie sich explizit der Behandlung von Deponiegas widmet – deutlich sinnvoller, als die Emissionsgrenzen für die genannten Verfahren über die allgemeinen Regelungen der TA Luft zu regeln, wie in der Praxis oft geschieht, zumal die Bundesregierung über das UBA an der Erarbeitung der VDI-Richtlinie beteiligt war.

Kein BImSch-Regime für Verfahren zur Schwachgasbehandlung

Ganz generell regen wir an, sämtliche Verfahren zur Schwachgasbehandlung aus dem BImSch-Regime herauszunehmen. Gegenwärtig ist der Entwurf der 4. BImSchV nur für Verbrennungsmotoranlagen (Nummer 8.2.4) oder Fackeln (Nummer 8.2.5) eindeutig, alle anderen thermischen Verfahren zur Behandlung von Deponiegas lassen sich nicht in die Anlagentypen der 4. BImSchV einordnen. Daraus würde sich ergeben, dass es sich bei den Anlagen zur Schwachgasbehandlung um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach §22 BImschG handelt und sich die Emissionsbegrenzungen am Stand der Technik orientieren sollen, der für diese Anlagen in der VDI 3899 Teil 1 definiert wird. Zudem handelt es sich bei der Errichtung und dem Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage um keine wesentliche Änderung der abfallwirtschaftlichen Plangenehmigung der Deponie, da diese Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter haben können, sondern eher das Gegenteil bewirken.

In der Praxis führt die jetzige Formulierung zu einer Regelungsanarchie, in der jede Behörde nach individuellem Ermessen verfährt. Die Herausnahme der Schwachgasbehandlung durch einen eindeutigen Ausschluss in Nummer 8.2 „*für Deponiegas – **mit Ausnahme der Schwachgasbehandlung** – sowie für das Abfackeln…*“ würde hier zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit führen.

Dies ist auch rechtlich geboten, da bei einer Schwachgasbehandlung die für die Anwendung des BImSch-Regimes erforderliche Bedeutungs- und Relevanzschwelle nicht überschritten wird. Die Schwachgasbehandlung dient ausschließlich dem Klimaschutz und stellt somit vielmehr einen Annex zur Deponie als eine eigene Emissionsquelle dar, die keine Genehmigung nach dem BImSch-Regime bedarf. Demnach würde auch hier das Abfallrecht gelten, was sich, wie bereits dargelegt, nach DepV, Stand der Technik und somit ebenfalls nach der VDI Richtlinie 3899 Blatt 1 richtet.

Die **Einführung der vorgeschlagenen de minimis-Regelungen zur Schwachgasbehandlung**, die in Leistung, Umfang und Emmissivität so klein sind, dass die Notwendigkeit einer Auf-

nahme in das BImSch-Regime nicht notwendig ist, setzt Anreize, auch künftig in moderne Technologien zur Restgasbehandlung zu investieren, ohne die Anforderungen an die Qualität der Emissionsminderung zu verringern. Dies gilt umso mehr als die Einführung dieser neuen Technologien für Deponiebetreiber mit technischen und finanziellen Hürden verbunden ist. Hier sollten nicht noch bürokratische Genehmigungserfordernisse hinzukommen. Ohne solche Leistungsschwellen besteht für Deponiebetreiber kaum ein Anreiz, in eine genehmigungsbedürftige Schwachgasbehandlung zu investieren, die ausschließlich der Emissionsminderung dient.

Angesichts sinkender Methankonzentrationen und dem Erfordernis, dahingehende Umstellungen in der Deponiegasbehandlung so einfach wie möglich zu gestalten, stellt dieser Schritt auch eine vielseits beschworene **Entbürokratisierung des Genehmigungsverfahrens** dar, ohne dass es in materieller Hinsicht zu Einschnitten bei der Emissionsminderung führt.

4. 11. BImSchV: Verordnung über Emissionserklärungen

In der Verordnung über Emissionserklärungen werden weitere Anlagen in die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung aufgenommen. Wir regen an, dass solche Deponien, die aufgrund etwaiger, dem BImSch-Regime unterliegender Anlagen nun ebenfalls zur Abgabe einer Emissionserklärung nach der 11. E-BImSchV verpflichtet wären, diese Berichtspflichten durch die Aufnahme dieser in den Jahresbericht nach DepV erfüllen kann, **um unnötige Doppelungen zu vermeiden**. Auf diese Weise wird den Deponiebetreibern eine separate Emissionserklärung nach 11. BImSchV erspart, die nur noch eine weitere bürokratische und im Zweifel kostspielige Hürde darstellt. Überhaupt sollte mit der Einführung neuer Anforderungen ernsthaft und intensiv geprüft werden, ob andere Prüf- und Berichtspflichten in bestehenden Regelwerken entfallen können. Insofern wäre klarzustellen, dass die **Emissionserklärung gem. § 41 KrWG Konzentrationswirkung** hat.

5. 45. BImSchV: Umweltmanagementsystem

Die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) für IED-Deponien hat für Anlagenbetreiber erhebliche Auswirkungen, wenn sie nicht bereits ein UMS eingeführt haben.

Scope: Unverhältnismäßiger Aufwand für Betreiber, Behörden und Prüfer

Wir begrüßen, dass Deponien in der Nachsorge- und Stilllegungsphase aus dem Anwendungsbereich der Verordnung gestrichen wurden. Die neue 45. BImSchV schreibt jedoch für alle IED-Anlagen, also de facto alle Deponien mit Ausnahme der Inertdeponien die Einführung eines UMS verpflichtend vor. Der nun als zweite Version vorliegende Entwurf ist in diesem Punkt leider nur wenig besser als sein Vorgänger. Man verkennt dabei auch weiterhin, dass eine Vielzahl von kleineren Anlagen in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung fallen und hier ein **völlig unverhältnismäßiger Aufwand sowohl für die Betreiber, als auch für Zertifizierer und Überwachungsbehörden** erzeugt wird.

Wie jedoch bereits mit Bezug auf unsere Kommentierung zu den geplanten Anpassungen in § 36 Abs. 1a Nr. 3 E-KrWG angeführt, weisen wir auch hier erneut darauf hin, dass die Einführung eines verpflichtenden UMS **insbesondere für Kleinstdeponien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand** verbunden ist. Unter die IED fallen bereits Deponien ab einer Gesamtkapazität von

25.000 t. Dies sind sehr kleine Anlagen und in der Regel mit sehr wenig Personal ausgestattet. Ab dieser Größenordnung bereits eine Einführung eines Umweltmanagementsystems zu fordern, wird insbesondere die kleinen Anlagen vor **erhebliche personelle und wirtschaftliche Probleme** stellen und die Betriebskosten erhöhen, was die **Verfügbarkeit regionalen Deponievolumens einschränken** kann. Dies gilt insbesondere, weil eine Entlastung durch Wegfall von ebenfalls kostenintensiven behördlichen Überwachungen (Umweltinspektionen) nicht zu erkennen ist. So fällt beispielsweise eine Gießereisanddeponie ohne festen Mitarbeiterstamm, technische Anlagen und ohne jeglichen Energieverbrauch, die aufgrund der Parameter eine Deponie der Deponieklasse 1 und keine Inertabfalldeponie ist, in den Anwendungsbereich der 45. BImSchV. Das Abgrenzungskriterium IED-Deponie ja/nein ist somit gänzlich ungeeignet, sinnvolle Entscheidungen über den Nutzen eines UMS für Deponien zu treffen. Auf diese Weise werden schlichtweg weitere bürokratische Hürden eingeführt, ohne dass daraus irgendein Umweltnutzen resultiert.

Dies gilt umso mehr, als gem. Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss. Damit wird deutlich, dass sich der Umfang des UMS an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie und ist Ausdruck des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**. Insofern fordern wir den Gesetzgeber auf, Kleinstdeponiebetreiber, für die ebenfalls bereits umfassenden Berichtspflichten nach KrWG und DepV bestehen, nicht auch noch mit der Einführung eines UMS zu belasten.

Sinnvolle Regelungsinhalte

Der Mindestumfang des UMS wird in § 3 Abs. 3 der 45. E-BImSchV beschrieben und orientiert sich dabei an Art. 14a IED-NEU. Wir fordern, bestehende Spielräume bei der nationalen Umsetzung im Sinne einer sinnvollen Gesetzgebung zu nutzen. So ist gem. § 3 Abs. 4 45. E-BImSchV ein Chemikalienverzeichnis anzulegen. Die Norm lässt viel Spielraum was dies konkret für Deponien bedeutet. Deponiebetreiber haben keine Betriebsmittel. Auch kann an dieser Stelle wohl kaum das abgelagerte Material gemeint sein. Eine Umsetzung europäischer Vorgaben sollte hier möglichst schlank und unbürokratisch sein. Die Vorgaben des § 3 Abs. 4 45. E-BImSchV gehen jedoch über Art. 14a Abs. 2 d) IED-NEU hinaus. Hier muss für die Praxis ein gangbarer Weg gefunden werde, der tatsächlich zu einem materiellen Umweltnutzen führt und nicht bloß zu weiterer Bürokratie und zusätzlichen Berichtspflichten. Dies gilt umso mehr, als Deponiebetreiber genau wie viele andere Branchen in unserem Land vor der Herausforderung stehen, geeignetes Personal für diese Aufgaben zu finden. Hier böte sich beispielsweise an, dass **ein etwaiges Gefahrstoffkataster als Substitut für das Chemikalienverzeichnis anzuerkennen**. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass detaillierte Angaben zu eingesetzten und gelagerten Chemikalien **erhebliche Sicherheitsrisiken** bergen und diese nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Ebenfalls wenig sinnhaft für Deponien ist der nach §§ 3 Abs. 3 Nr. 7, 4 2 45. E-BImSchV erforderliche Transformationsplan. Der Transformationsplan soll Informationen zu den Maßnahmen enthalten, die der Betreiber im Zeitraum von 2030 bis einschließlich 2050 in der Anlage ergreifen wird, um zu einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klima-

neutralen Wirtschaft bis 2050 beizutragen, unter Berücksichtigung des nationalen Ziels der Klimaneutralität bis 2045. Deponien sind jedoch Schadstoffsenken für belastete Stoffe, die dem Stoffkreislauf entzogen werden sollen. Eine Kreislauforientierung wäre hier völlig deplatziert. Insgesamt wird deutlich, dass die Vorgaben wenig auf Deponien passen. Es würde helfen, wenn Deponiebetreiber diese Aspekte **im nach § 13 Abs. 5 DepV zu erstellenden Jahresbericht berücksichtigen könnten**.

Angemessene Veröffentlichungspflichten

In § 5 45. E-BImSchV sollte klargestellt werden, dass der Betreiber nur die einschlägigen Informationen eines UMS veröffentlichen muss, die sich auf die IED-Anlage beziehen. Zudem sollte die Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung entfallen. In einem UMS werden nämlich nicht nur Informationen zur IE-Anlage, sondern auch alle sonstigen Aktivitäten eines Betreibers aufgeführt. Diese müssen von einer Veröffentlichung nach der 45. BImSchV ausgenommen werden. Auch der letzte Absatz, dass eine regelmäßige Aktualisierung erforderlich ist, findet sich in dieser Form nicht in der IED und ist entsprechend zu ändern. Die Pflicht würde einen zusätzlichen, dauerhaften Pflege- und Aktualisierungsaufwand bedeuten und steht somit im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus.

Auf die in § 8 45. E-BImSchV vorgesehene zusätzliche jährliche Berichtspflicht sollte verzichtet werden. Da UMS nach EMAS oder ISO 14001 ohnehin jährlich auditiert werden, erscheint eine zusätzliche Berichtspflicht nicht zielführend. Aus Sicht des Bürokratieabbaus wäre eine Vermeidung doppelter Berichtspflichten wünschenswert.

Doppelzertifizierung vermeiden

Bereits jetzt bestehen viele Zertifizierungen in der Abfallwirtschaft. Hier ist dringend auf eine Vereinheitlichung und Anerkennung hinzuwirken. Der Gesetzgeber muss **Doppelregulierungen bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht vermeiden**, welche keinen Mehrwert darstellen.

Bereits jetzt sind alle Deponiebetreiber als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. Es muss eine Regelung eingeführt werden, dass für Deponien mit einem UMS nicht zusätzlich auch noch eine Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) erforderlich ist, um **kostspielige Redundanzen ohne Mehrwert** zu vermeiden. Hierzu muss es auch in dem untergesetzlichen Regelwerk als gleichwertig verankert werden. Da bereits heute die branchenspezifischen Komponenten eines Umweltmanagements bei der Zertifizierung der Entsorgungsfachbetriebe durch die Gutachter verlangt werden, ist dieser Schritt gerechtfertigt und entspräche auch den europäischen Vorgaben.

Gleiches gilt für eine etwaige Zertifizierung nach EMAS oder ISO 14001. Die 45.-E-BImSchV erkennt eine Zertifizierung nach EMAS oder ISO 14001 als gleichwertig an, stellt aber zugleich die Anforderung, dass die Vorgaben aus Abschnitt 2 des Verordnungsentwurfs eingehalten werden. Es bleibt allerdings offen, wie dies in der Praxis umzusetzen ist, denn ein Zertifizierer bzw. Umweltgutachter prüft grundsätzlich nur die Einhaltung der ISO-Norm bzw. EMAS-Verordnung. Für die Praxis sehen wir schon jetzt ein **Nachzertifizierungschaos** auf die gesamte Branche zukommen. Dem kann man abhelfen, wenn die Definition des Umweltmanagementsystems in §2

der 45. E-BImSchV ausschließlich auf ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung bezogen wird und die Vorgaben aus Abschnitt 2 des Verordnungsentwurfs in diese beiden Systeme integriert werden.

Zeitplan

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 45. E-BImSchV ist der vorgesehene Zeitplan, dass bis zum 01.07.2027 ein UMS umgesetzt werden muss. Diese Frist ist überaus ambitioniert und in der Praxis nicht schaffbar. Mit der geplanten Neuerung kommen auf die DAkkS-Prüfer 14.000 IED-Anlagen zu, welche bis 1.7.2027 ein Umweltmanagementsystem etabliert und auditiert haben müssen. Selbst ohne die Einführung von ISO 14001 oder EMAS wird die externe Zertifizierung des bis dato internen Audits nach IED zum Pflichtprogramm, das allein bereits einen **gewaltigen Mehraufwand für Unternehmen, Behörden und Auditoren** darstellt. Vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt absehbar, dass nicht alle IED-Anlagen ihr UMS entsprechend zertifizieren können und dies aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben und die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen. Eine Ordnungswidrigkeit kann daher nicht daran geknüpft werden, vgl. § 12 Nr. 1 45.-EBImSchV („*rechtzeitig*“). Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Zertifizierer (in unterschiedlichen Systemen oftmals personenidentisch) auch noch vor anderen Herausforderungen (z.B. KRITIS) stehen und die Zeitpläne schon mangels verfügbarer Zertifizierer faktisch gar nicht einhaltbar sein werden.

Unser Anliegen ist, die substantiellen Konsequenzen herauszuarbeiten, die sich dann in der täglichen Praxis widerspiegeln. Bitte bewerten Sie dies auch so.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren bedanken wir uns bereits vorab und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

InwesD –
Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.

(Vorsitzender)

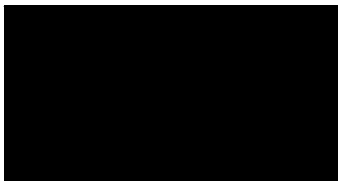

(Leiter AK Recht)

(Geschäftsführer)